

...don't drink & drive!
 ...don't drink & drive!
 ...don't drink & drive!

Strafen und Folgen der Alkoholisierung (Grenzwerte):

0,1‰ bis 0,49‰ (Probezeit, Mofa, C, D):

- Verwaltungsstrafe: € 36,- bis € 2.180,-
- Nachschulung für Probeführerscheinbesitzer

0,5‰ bis 0,79‰:

- Verwaltungsstrafe: € 300,- bis € 3.700,-
- Vormerkung im Führerscheinregister
- erstmalige Wiederholung: Maßnahme der Behörde (z. B. Nachschulung)
- beim dritten Verstoß gegen eines der 13 Vormerkdelikte innerhalb von 2 Jahren: Entzug der Lenkberechtigung für mindestens 3 Monate
- Nachschulung für Probeführerscheinbesitzer

0,8‰ bis 1,19‰:

- Verwaltungsstrafe: € 800,- bis € 3.700,-
- Entzug der Lenkberechtigung: ein Monat, im Wiederholungsfall oder bei verschuldetem Verkehrsunfall: mindestens 3 Monate
- 4-stündiges Verkehrscoaching mit dem Ziel der nachhaltigen Veränderung der zukünftigen Verhaltensweisen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Coaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, entzieht die Behörde die Lenkberechtigung.
- im Wiederholungsfall, bzw. wenn bereits einmal innerhalb der letzten 5 Jahre ein Alkoholdelikt ab 0,8 Promille begangen worden ist: volle Nachschulung
- Nachschulung für Probeführerscheinbesitzer

1,2‰ bis 1,59‰:

- Verwaltungsstrafe: € 1.200,- bis € 4.400,-
- Entzug der Lenkberechtigung: mindestens 4 Monate
- im Wiederholungsfall innerhalb von 5 Jahren: 1,2 + 0,8 Promille mindestens 6 Monate Entzug; 1,2 + 1,2 Promille mindestens 8 Monate Entzug und 1,2 + 1,6 Promille mindestens 10 Monate Entzug der Lenkberechtigung
- Nachschulung

Ab 1,6‰:

- Verwaltungsstrafe: € 1.600,- bis € 5.900,-
- Entzug der Lenkberechtigung: mindestens 6 Monate
- im Wiederholungsfall innerhalb von 5 Jahren: 1,6 + 0,8 Promille mindestens 8 Monate Entzug; 1,6 + 1,2 Promille mindestens 8 Monate Entzug und 1,6 + 1,6 Promille mindestens 12 Monate Entzug der Lenkberechtigung
- Nachschulung
- amtsärztliches Gutachten
- verkehrspsychologische Stellungnahme (Gutachten)

Weiters bedenken Sie - Leistungsfreiheit der Versicherung und bei Unfällen mit erheblich verletzten oder getöteten Personen drohen Gefängnisstrafen.

Suchtgifte, Medikamente

Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden, sind verpflichtet, sich dem Amtsarzt vorführen zu lassen.

Bei Beeinträchtigung durch Drogen sind die gleichen Straffolgen wie bei Alkoholisierung zu erwarten. Bei Beeinträchtigung durch Medikamente drohen ebenfalls hohe Geldstrafen.

